

18.11.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**AS - Fz**zu Punkt der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Erstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III-Änderungsgesetz - 1. SGB III-ÄndG)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und
der **Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, Artikel 87 Abs. 3 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

2. Die dramatische Lage am Arbeitsmarkt entspannt sich trotz teilweise positiver wirtschaftlicher Entwicklung nach wie vor nicht. Um einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten, ist eine Weiterentwicklung des Rechts der Arbeitsförderung und eine Kurskorrektur in Richtung einer deutlich stärkeren Betonung aktiver Arbeitsmarktpolitik weiterhin dringend geboten. Besonders in den neuen Ländern ist ein Ende des Beschäftigungsrückgangs noch nicht in Sicht. Das gegenwärtige Wirtschaftswachstum, das vom Export getragen wird, erreicht strukturell bedingt die neuen Länder nicht.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

3. Der Bundesrat bedauert, daß eine grundlegende Überarbeitung des AFRG im Konsens zwischen Bundestag und Bundesrat nicht möglich war. Die nachhaltige Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der Arbeitsförderung mit einem deutlich erhöhten verlässlichen Anteil aktiver Leistungen ist beispielsweise entgegen der Stellungnahme des Bundesrates zum AFRG nicht vorgenommen worden; auch mit dem 1. SGB III-Änderungsgesetz werden diese Versäumnisse nicht korrigiert.
4. Obwohl nicht alle Forderungen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum 1. SGB III-Änderungsgesetz vom 26.09.1997 (BR-Drucksache 604/97 (Beschluß)) angemahnt hat, umgesetzt wurden - dies gilt beispielsweise für die modifizierte Anrechnung von Entlassungsabfindungen (§ 140 SGB III) - erkennt er jedoch an, daß mit dem vorliegenden Gesetz in einigen Bereichen des Arbeitsförderungsrechts Korrekturen und Ergänzungen des SGB III und anderer Gesetze vorgenommen werden, z.B. die Rücknahme der erhöhten Förderung beim Eingliederungszuschuß, wenn das gewährte Arbeitsentgelt abgesenkt wird (§ 221 Abs. 2 SGB III) sowie die Korrektur frauenbenachteiligender Zugangsvoraussetzungen zu Leistungen der Arbeitsförderung, speziell dem Einstellungszuschuß bei Neugründungen.
5. Der Bundesrat begrüßt die Ansätze zur Weiterentwicklung des Rechts zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch. Eine konsequente Umsetzung und eine koordinierte Zusammenarbeit der in diesem Bereich tätigen Institutionen kann das Geschehen am regulären Arbeitsmarkt mit positiv beeinflussen. Allerdings weist der Bundesrat ausdrücklich darauf hin, daß die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit allein die bestehenden strukturellen Arbeitsmarktprobleme nicht lösen kann.
6. Ebenso wie die Ausgestaltung des Rechts der Arbeitsförderung ist jedoch auch der finanzielle Handlungsrahmen der Bundesanstalt für Arbeit maßgeblich für das Erreichen positiver Arbeitsmarkteffekte. Der Bundesrat wiederholt seine Aufforderung an die Bundesregierung, die Finanzausstattung der Bundesanstalt deutlich zu verbessern, um insbesondere durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen eine Trendwende am Arbeitsmarkt einzuleiten und die schwerwiegenden individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu begrenzen.

7. Trotz der obengenannten Bedenken sieht der Bundesrat nach Abwägung aller Faktoren die nunmehr dringende Notwendigkeit, die aus dem AFRG von der Bundesregierung aus gesetzgebungstaktischen Gründen herausgetrennten, zwischen Bundestag und Bundesrat zu keinem Zeitpunkt umstrittenen Regelungen baldmöglich in Kraft treten zu lassen. Der Bundesrat verzichtet daher auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses und stimmt dem 1. SGB III-Änderungsgesetz zu.